Stadt Burladingen Zollernalbkreis



SATZUNG

zum Bebauungsplan "Wiesenäcker" in Burladingen-Hörschwag.

Der Gemeinderat hat am 12.10.1995.auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBL. I S. 2253) und § 74 der Landesbauordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzbl. S. 770, ber. 1984 S. 519) den

Bebauungsplan "Wiesenäcker" in Burladingen-Hörschwag

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der vom Ingenieurbüro Renner, Hechingen-Boll, am 9.12.1991 gefertigte und am 22. 3. 1995 zuletzt geänderte Plan, sowie die textilichen Festsetzungen in der Fassung vom 20.4.1995.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung vom 12.10.1995 liegt als Anlage bei.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Burladingen, den 12.10.1995

Michael Beck
Bürgermeister